

Synoptische Darstellung der bestehenden und der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung. Die Änderungen sind hervorgehoben.

Kantonales Gesetz über öffentliche Beschaffungen

Basel-Stadt		Basel-Landschaft	
Bestehend	Neu	Bestehend	Neu
3. Zuschlag	3. Zuschlag	E. Öffnung, Prüfung und Zuschlag	E. Öffnung, Prüfung und Zuschlag
<p>§ 26. Der Zuschlag erfolgt zu Marktpreisen auf das wirtschaftlich günstigste Angebot. Dabei müssen die in der Ausschreibung festgehaltenen Kriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und entsprechend ihrer Gewichtung angewandt werden.</p> <p>² Bei gleichwertigen Angeboten hat der Zuschlag unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bereitschaft zu Servicearbeiten; b) Nachweis über besondere Kompetenzen in technischer Hinsicht sowie entsprechender Ausbildung; c) Nachweis, dass die in § 2 Abs. 2 erwähnten «überwiegend öffentlichen Interessen» vom Anbieter gebührend beachtet werden. <p>³ Beim offenen und beim selektiven Verfahren darf der Vertrag nach Ablauf der Frist zum Rekurs gegen den Zuschlag abgeschlossen werden, es</p>	<p>§ 26. Der Zuschlag erfolgt zu Marktpreisen auf das wirtschaftlich günstigste Angebot. Dabei müssen die in der Ausschreibung festgehaltenen Kriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und entsprechend ihrer Gewichtung angewandt werden.</p> <p>² Bei gleichwertiger Angeboten hat der Zuschlag unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bereitschaft zu Servicearbeiten; b) Nachweis über besondere Kompetenzen in technischer Hinsicht sowie entsprechender Ausbildung; c) Nachweis, dass die in § 2 Abs. 2 erwähnten «überwiegend öffentlichen Interessen» vom Anbieter gebührend beachtet werden. d) Bei Anbietenden mit Sitz in der Schweiz kann der Zuschlag an denjenigen Anbietenden erfolgen, der sich für die Ausbildung von Lernenden engagiert. 	<p>§ 26 ¹ Der Zuschlag erfolgt zu Marktpreisen auf das wirtschaftlich günstigste Angebot. Dabei müssen die in der Ausschreibung festgehaltenen Kriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und entsprechend ihrer Gewichtung angewandt werden.</p> <p>² Der Vertrag mit der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer darf nach Ablauf der Frist für die Beschwerde gegen den Zuschlag abgeschlossen werden, es sei denn, das Verwaltungsgericht habe der Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilt.</p>	<p>§ 26 ¹ Der Zuschlag erfolgt zu Marktpreisen auf das wirtschaftlich günstigste Angebot. Dabei müssen die in der Ausschreibung festgehaltenen Kriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und entsprechend ihrer Gewichtung angewandt werden.</p> <p>² Bei gleichwertigen Angeboten von Anbietenden mit Sitz in der Schweiz kann der Zuschlag an denjenigen Anbietenden erfolgen, der sich für die Ausbildung von Lernenden engagiert.</p> <p>³ Der Vertrag mit der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer darf nach Ablauf der Frist für die Beschwerde gegen den Zuschlag abgeschlossen werden, es sei denn, das Verwaltungsgericht habe der Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilt.</p>

<p>sei denn, das Verwaltungsgericht habe dem Rekurs aufschiebende Wirkung erteilt.</p>	<p>³ Beim offenen und beim selektiven Verfahren darf der Vertrag nach Ablauf der Frist zum Rekurs gegen den Zuschlag abgeschlossen werden, es sei denn, das Verwaltungsgericht habe dem Rekurs aufschiebende Wirkung erteilt.</p>		
--	--	--	--

Verordnung zum Beschaffungsgesetz - im Sinne einer Orientierung

Entwurf der partnerschaftlich abgestimmten Formulierung

Basel-Stadt		Basel-Landschaft	
Bestehend	Neu	Bestehend	Neu
<p>III. Zuschlag</p> <p>1. Kriterien</p> <p>§ 30. Das wirtschaftlich günstigste Angebot ist jenes mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis.</p> <p>² Zur Wertung der Angebote sind neben dem Preis die wesentlichen wertbestimmenden Eigenschaften zu berücksichtigen wie etwa Qualität, Erfahrung, Kreativität, Infrastruktur, Lieferfristen, Ausführungsdauer, Betriebskosten, Rentabilität, Ästhetik, Zweckmässigkeit, technischer Wert, Umweltverträglichkeit, Kundendienst, technische Hilfe und Versorgungssicherheit.</p> <p>³ Die Zuschlagskriterien sind in den Ausschreibungsunterlagen in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und entsprechend ihrer Gewichtung bekannt zu geben.</p> <p>⁴ Der Zuschlag für weitgehend standardisierte Güter kann auch ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.</p>	<p>III. Zuschlag</p> <p>1. Kriterien</p> <p>§ 30. Das wirtschaftlich günstigste Angebot ist jenes mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis.</p> <p>² Zur Wertung der Angebote sind neben dem Preis die wesentlichen wertbestimmenden Eigenschaften zu berücksichtigen wie etwa Qualität, Erfahrung, Kreativität, Infrastruktur, Lieferfristen, Ausführungsdauer, Betriebskosten, Rentabilität, Ästhetik, Zweckmässigkeit, technischer Wert, Umweltverträglichkeit, Kundendienst, technische Hilfe, Versorgungssicherheit und Ausbildung von Lernenden.</p> <p>³ Die Zuschlagskriterien sind in den Ausschreibungsunterlagen in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und entsprechend ihrer Gewichtung bekannt zu geben.</p> <p>⁴ Der Zuschlag für weitgehend standardisierte Güter kann auch ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.</p>	<p>C. Ausschreibung und Angebote</p> <p>§ 20 Zuschlagskriterien ¹ Das wirtschaftlich günstigste Angebot ist jenes mit dem besten Preis- / Leistungs-Verhältnis</p> <p>² Die Zuschlagskriterien sind für jedes Beschaffungsobjekt aus fachlicher, ökologischer und ökonomischer Sicht festzulegen.</p> <p>³ Der Zuschlag für weitgehend standardisierte Güter kann auch ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.</p>	<p>C. Ausschreibung und Angebote</p> <p>§ 20 Zuschlagskriterien ¹ Das wirtschaftlich günstigste Angebot ist jenes mit dem besten Preis- / Leistungs-Verhältnis</p> <p>² Die Zuschlagskriterien sind für jedes Beschaffungsobjekt aus fachlicher, ökologischer und ökonomischer Sicht festzulegen. Die Ausbildung von Lernenden kann gebührend berücksichtigt werden.</p> <p>³ Der Zuschlag für weitgehend standardisierte Güter kann auch ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.</p>